

Eckpunkte

des Deutschen Behindertenrates für die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

- Die **UN-Behindertenrechtskonvention** macht wichtige Vorgaben zur Barrierefreiheit. Daher muss ihre Umsetzung als ausdrückliches Ziel in das BGG aufgenommen werden.
- Barrierefreiheit betrifft viele Lebensbereiche und bedarf daher einer **gesetzgeberischen Gesamtstrategie**. Daher befürwortet der DBR nicht nur Änderungen im BGG, sondern auch in anderen Gesetzen, z.B. im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Zudem ist die Überprüfung von Fachgesetzen zur Barrierefreiheit (z. B. im Verkehrsbereich) erforderlich. Hierzu plant die Bundesregierung einen eigenen Evaluierungsprozess, den der DBR engagiert begleiten wird. Nicht zuletzt fordert der DBR, Barrierefreiheit auch in anderen Gesetzen konsequent zu verwirklichen, z.B. im Personalausweis-, Signatur- und De-Mail-Gesetz.
- Das **Verständnis von Behinderung** hat sich mit der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation) grundlegend verändert. Nicht das „behindert-sein“, sondern das „behindert-werden“ ist mit der ICF in den Focus gerückt. Treffen Menschen mit Beeinträchtigungen auf Barrieren der Umwelt, die sie in ihrer Teilhabe einschränken, liegt eine Behinderung vor. Das BGG soll Behinderungen folglich gerade entgegenwirken. Das neue Verständnis von Beeinträchtigung und Behinderung muss sich im neuen BGG niederschlagen. Der neue Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 hat diese Unterscheidung bereits verwirklicht.
- **Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen**, die für eine Öffentlichkeit bereitgestellt werden, müssen deutlich stärker und programmatisch verbindlicher als bisher zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Daher befürwortet der DBR stärkere gesetzliche Verpflichtungen im überarbeiteten BGG hinsichtlich des privaten Bereichs.
- Die Belange von **Frauen** mit Beeinträchtigungen sind besonders zu berücksichtigen. Das auch bisher schon geltende Recht hatte jedoch in der Praxis wenig

Konsequenzen. Um das zu ändern, befürwortet der DBR die Nennung konkreter Konstellationen im BGG, um den Belangen von Frauen mit Beeinträchtigungen besonders Rechnung zu tragen.

- Der DBR befürwortet, die **Aspekte mehrdimensionaler Diskriminierung** stärker zu berücksichtigen und entsprechende Ergänzungen im BGG vorzunehmen.
- Das BGG muss allen Menschen mit Beeinträchtigungen Rechnung tragen. Doch im bislang geltenden BGG wurden bestimmte Gruppen, z. B. taubblinde und psychische beeinträchtigte Menschen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten (mit sog. geistiger Behinderung), wenig berücksichtigt. Insoweit unterstützt der DBR Ausweitungen im BGG durch ausdrückliche **Einbeziehung dieser Personengruppen** in den Geltungsbereich des Gesetzes.
- Die aktuelle digitale Entwicklung führt dazu, dass insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen ohne die Gewährleistung von Barrierefreiheit von der Teilhabe an modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ausgeschlossen werden. Das BGG und weitere Gesetze sind daher um Regelungen zur Barrierefreiheit des E-Government, der IT-Ausstattung von Arbeitsplätzen öffentlicher Arbeitgeber und der Internetauftritte, von Unternehmen, die ihre Umsätze über das Internet erzielen zu ergänzen.
- Barrierefreiheit muss strukturell entwickelt und in der Umsetzung begleitet werden; dabei sind die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände als Expertinnen und Experten in eigener Sache qualifiziert einzubeziehen. Damit das gelingt, braucht es eine dauerhafte „Adresse für Barrierefreiheit“. Hierzu schlägt der DBR eine unabhängige **Fachstelle für Barrierefreiheit** vor.
- Der DBR fordert ein **disability mainstreaming**: Vor Verabschiedung rechtlicher Normen muss geprüft werden, welche Auswirkungen sie für Menschen mit Beeinträchtigungen haben werden. Hierfür bedarf es einer verpflichtenden Verankerung im BGG.
- Der Schutz vor **Benachteiligung nach AGG und der Abbau von Barrieren nach BGG** müssen enger miteinander verzahnt werden. Denn für Menschen mit Beeinträchtigungen bedeuten Barrieren Benachteiligungen.

Daher befürwortet der DBR, die **Versagung angemessener Vorkehrungen**, d. h. einzelfallbezogener Anpassungen für Menschen mit Beeinträchtigung zur Überwindung von Barrieren, als Diskriminierungstatbestand in das BGG aufzunehmen. Eine gleiche Vorschrift für die Privatwirtschaft ist überdies ins AGG einzufügen.

Die Möglichkeit für private Unternehmen, zur Umsetzung von Barrierefreiheit **Zielvereinbarungen** mit Behindertenverbänden abzuschließen, wird bislang kaum

genutzt. Um das zu ändern, schlägt der DBR vor, dass Unternehmen im Antidiskriminierungsrecht nach AGG stärker begründen müssen, wenn sie keine Zielvereinbarung nach BGG abgeschlossen haben.

- Damit die allgemeine Verpflichtung zur Barrierefreiheit wirksam wird, muss sie im Gesetz verankert, aber auch in der Praxis umgesetzt und begleitet werden. Hierfür braucht es **strukturell unterstützende Strukturen**. Effektive Anreize, erhöhte Nachweis- und Darlegungspflichten für Antragsteller aber auch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen oder Siegel können helfen, Barrierefreiheit systematisch umzusetzen.

Um Barrierefreiheit strukturell breiter voranzubringen, befürwortet der DBR überdies, bei **Ausschreibungen**, Fördermaßnahmen und sonstigen Leistungen verpflichtend Barrierefreiheit einzufordern.

- Die **Verbandsklage** für Verbände ist wichtig, um Barrierefreiheit tatsächlich einfordern zu können. Leider konnte bislang mit Verbandsklagen nur die Feststellung von Verstößen gerügt, nicht aber die Beseitigung der Barrieren verlangt werden. Hier befürwortet der DBR dringend Verbesserungen. Überdies sollten die klagefähigen Gegenstände ausgeweitet und z. B. auch auf barrierefreie Informationstechnik erstreckt werden. Rechtsmittelfonds, wie sie aus dem Natur- und Umweltschutzbereich bekannt sind, leisten einen wesentlichen Beitrag, damit die Verbandsklage in der Praxis zum Einsatz kommen kann.

Berlin, den 14.8.2014